



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT BÖBLINGEN

Handreichung zum Ablauf der Antragstellung – Erstantrag

→ Übernahme der Kosten für eine Schulbegleitung

Hinweise:

1. „Wesentliche Behinderung“: Körperbehinderung, Behinderung im Sehen, Hören, Sprechen oder geistiger Behinderung
2. Vor der Antragstellung müssen Unterstützungsangebote ausgeschöpft und dokumentiert sein.

Für diesen Vorgang werden folgende Formulare benötigt:

1. Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in der Schule/im Schulkindergarten
2. Stellungnahme vonseiten der Schule zum Antrag auf Schulbegleitung an der Schule oder SBBZ

Diese sind auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Böblingen zu finden:

Service → Formulare und Informationen → im Register Buchstabe E wählen → unter Eingliederungshilfe

1. Sorgeberechtigte geben die ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen an der Schule ab:
 - Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in der Schule/im Schulkindergarten
 - medizinische Berichte, möglichst aktuell
2. Die zuständige Lehrkraft fertigt die Stellungnahme vonseiten der Schule zum Antrag auf Schulbegleitung an der Schule oder SBBZ an.
 - In der Stellungnahme sind u.a. Aussagen zu treffen bzgl. der Aufgabengebiete der Schulbegleitung sowie zum zeitlichen Bedarf in Zeitstunden/ Woche.
 - Der Bericht ist von den Sorgeberechtigten, der Lehrkraft sowie der Schulleitung zu unterschreiben
3. Die zuständige Schule sendet die Unterlagen über die Schulleitung an das Staatliche Schulamt Böblingen.
4. Das Staatliche Schulamt Böblingen (SSA BB) leitet die Unterlagen an das Amt für Soziales (AfS) weiter:
 - a. Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe ...
 - b. Stellungnahme der Schule mit Einschätzung des zeitlichen Bedarfs.
 - c. Stellungnahme des SSA BB zum Antrag auf Schulbegleitung
 - d. Wenn ein Schüler einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat, wird der aktuelle Festlegungsbescheid mit versandt.
5. Das Amt für Soziales ...
 - a. entscheidet über die Kostenübernahme → Ein Runder Tisch findet nur in Ausnahmefällen statt.
 - b. erstellt den Bescheid über den Umfang der Schulbegleitung und sendet diesen an die Sorgeberechtigten und in Mehrfertigung an das SSA BB sowie die Schule(n).

Das Amt für Soziales stellt den Sorgeberechtigten Adressen mit möglichen Anstellungsträgern zur Verfügung. Die Suche nach einer Schulbegleitung liegt in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.